



Reglement

Für die Fahrberechtigung auf der Wissigstrasse

Gemeinde Seelisberg

1. Zweck des Reglements

Die Gemeinde Seelisberg soll auf Grund dieses Reglements den Kreis der Fahrberechtigten genau festlegen können.

2. Beschreibung der betroffenen Wegstrecke

Der Standort der Signalisation befindet sich südlich der Gemeindparkplätze.
Koordinaten: X = 687227 / Y = 202142

3. Art der Verkehrsbeschränkung

Das Signal lautet: Verbot für Motorwagen und Motorräder (Nr.2.13) mit dem Zusatz „Zubringerdienst gestattet“

4. Fahrberechtigte

4.1 *Fahrberechtigt sind:*

- Alle Eigentümer und Pächter von Parzellen, die durch die Wissigstrasse erschlossen werden

4.2 *Zubringerdienst:*

- Besucher
- Fahrten, die für eine parzellenbezogene Bewirtschaftung nötig sind

4.3 *mit gebührenpflichtiger Spezialbewilligung:*

- gewerbsmässige Personentransporte
- Transporte für Veranstaltungen
- Parzellenbesitzer ausserhalb des Erschliessungsperimeters

5. Zuständigkeit zur Abgabe von Bewilligungen

Gemeindekanzlei Seelisberg



6. Kosten

- Jahresbewilligung		Fr. 100.00
- Gewerbsmässige Personentransporte pro Fahrt		Fr. 20.00
- Transporte für Veranstaltungen	pro Anlass	Fr. 20.00

7. Kontrollorgan

Der Gemeinderat bestimmt die zuständige Person.

8. Parkordnung


Das Parkieren von Fahrzeugen beim Wendepunkt am Ende der Wissigstrasse ist im Winterhalbjahr verboten (Wendepunkt für Fahrzeuge Winterdienst). Im Sommerhalbjahr sind die Parkmöglichkeiten beschränkt, siehe Signalisation.

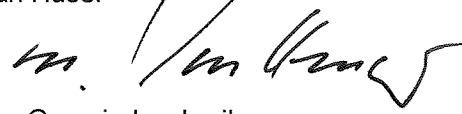
9. Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates




Der Gemeindepräsident
Karl Huser


Der Gemeindeschreiber
Martin Truttmann